

§ 23

*Entschädigung der Bürgerdeputierten*

*Die Bürgerdeputierten und ihre Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.*

**(1)** Grundsätzlich gelten die Ausführungen zu BV (ausführlich § 11). Allerdings erhalten BD lediglich eine Entschädigung für jede (besuchte) Sitzung eines Ausschusses und eine Erstattung der Kosten für Dienstreisen<sup>1</sup>, eine Grundentschädigung sowie eine Fahrgeldpauschale sind nicht vorgesehen. Diese wären auch nicht gerechtfertigt, weil die Gesamtleistung dann in keinem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stünde.

**(2)** Die BD erhalten für jede wahrgenommene Ausschusssitzung 20 Euro. Entsprechendes gilt für stellvertretende BD in Ausübung ihrer Vertretungsfunktion<sup>2</sup>. Den Ausschusssitzungen stehen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Entschädigungsgesetzes zwar die Sitzungen des Vorstands, des Ältestenrats und der Bezirksverordnetenfraktionen gleich; die Teilnahme an derartigen Sitzungen kann jedoch nicht durch eine Aufwandsentschädigung entgeltet werden. BD sind in diesen Gremien nicht Mitglied.

<sup>1</sup> nach § 7 der genannten gesetzlichen Regelung

<sup>2</sup> Anwesenheit eines stellvertretenden BD in der Sitzung eines Ausschusses ist zwar regelhaft zulässig; ihre Rechte und Pflichten können die Personen jedoch nur in der Abwesenheitsvertretung ausüben. Dazu zählt dann die Beanspruchung von Sitzungsgeld